

4. Die absolute Höhe der zu zahlenden Weihnachtsgatifikationen darf die gezahlten Sätze des Jahres 1950 nicht überschreiten.

- a) Im Einzelfalle darf die Gratifikation die Lohnsumme für 2 Wochen oder V* Monatsgehalt nicht übersteigen. Die wöchentliche Lohnsumme ist aus dem Durchschnitt der letzten 6 Wochen zu ermitteln, in denen das Belegschaftsmitglied voll gearbeitet hat.
- b) In der HO darf der Satz nicht höher sein als 75 DM für jeden Beschäftigten.

Soweit im Jahre 1950 höhere Sätze gezahlt wurden als in der „Anweisung für die Auszahlung der Weihnachtsgatifikationen 1950“ vorgesehen, ergibt sich daraus kein Recht, in diesem Jahre höhere Sätze zu zahlen, als 1950 zulässig waren. (Veröffentlichung der Bestimmungen für 1950 „Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 1/2 1951, Fachnachrichten für Hauptbuchhalter, Kontroll- und Revisionsorgane der VEW, S. 83.)

5. Die Kreditinstitute stellen die für die Auszahlung der Weihnachtsgatifikationen erforderlichen Barmittel gegen Vorlage der von der Leitung des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung Unterzeichneten Auszahlungslisten bereit. Die Finanzierung erfolgt aus den Kosten.

II. Private Wirtschaft

Auch in der privaten Wirtschaft können Weihnachtsgatifikationen gezahlt werden. Sie müssen gezahlt werden, wenn sie im Tarifvertrag vorgesehen sind; nur in solchen Fällen sind sie steuerliche Betriebsausgaben.

III. Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragspflicht

- Weihnachtsgatifikationen sind voll sozialversicherungsbeitragspflichtig.
- Weihnachtsgatifikationen sind löhnsteuerpflichtig. Die Höhe der Lohnsteuer beträgt 10⁰/o.

Soweit die Weihnachtsgatifikation höher ist als ein Monatsgehalt, ist der überschüssige Betrag dem laufenden Lohn hinzuzurechnen und mit diesem zu versteuern.

Berlin, den 9. November 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Einführung des
neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.

Vom 12. November 1951

Auf Grund Ziffer 17 der Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export—Neufassung gemäß * II.

- *) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 304),
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 504).

Bekanntmachung vom 31. Januar 1951 — (GBl. S. 57) wird bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. April 1951 zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 304) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Die Massengüter

Schlammkreide,	Ton,
Elektrokorund,	Salze,
Gips,	Flußspat,
Quarzit,	sämtliche Sande,
Natriumsulfat,	Holz,
Ammonsulfat,	Kohle,
Standardhäuser.	Kali,
Dachpappe,	Eisenerze,
Pappen,	Steinzeugröhren,
Kaolin,	Buna,
	Schwefelbrocken,
	Schwefelkiesabbrände,
	Zucker,
	Wand- und Bodenplatten,
	Chlor, flüssig in Kesselwagen,
	Chlor, flüssig „elektrolytisch“ in Stahlflaschen,
	Zement, lose und in Säcken,
	Branntwein in Kesselwagen,
	Mineralöl in Fässern und Kesselwagen

brauchen bei einem Versand in das Ausland dem Binnenzollamt nicht vorgeführt zu werden.

(2) Erfolgt die Lieferung in einer Sendung, so begleitet der Export-Warenbegleitschein wie üblich die Ware.

(3) Erfolgt die Lieferung in mehreren Sendungen, so begleitet der Export-Warenbegleitschein die erste Teillieferung bis zum Grenzzollamt und wird dort hinterlegt. In den Transportpapieren (Frachtbrief oder Ladeschein) der weiteren Teillieferungen ist deutlich folgender Vermerk anzubringen:

»Export-Warenbegleitschein Nr.

beim Grenzzollamt _____ hinterlegt.

(Datum)

(Unterschrift)«

Für jede Teillieferung, auch für die erste, ist jeweils ein Teilschein auszustellen, der die Ware bis zum Grenzzollamt begleitet.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1951

Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
I. V.: G r e g o r
Staatssekretär